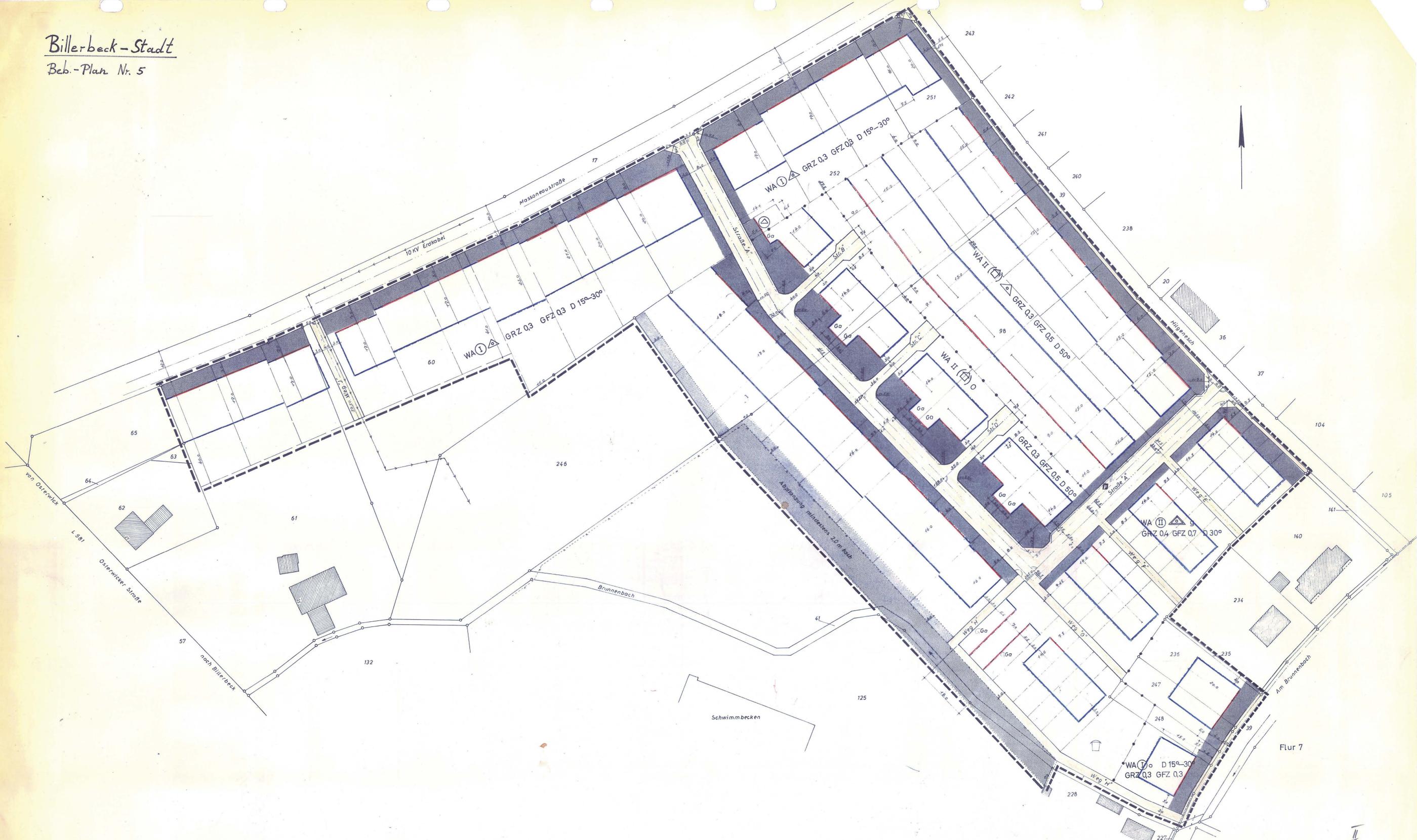


Billerbeck-Stadt
Beb.-Plan Nr. 5



1. Außenanlagen
Die als Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind mit Rasen- oder Blümpflanzen u. ä. bürgerlich zu gestalten. Sie dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nur durch eine höchstens 10cm hohe Randeinfassung abgegrenzt werden. Eine evtl. Entreeanlage der Grundstücke außerhalb der Vorgartenbereiche darf nur durch Zäune mit Hinterpflanzung oder Hecken, nicht aber durch Mauerwerk erfolgen.

2. Höhenangaben
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 50cm über der endgültigen Straßenkante liegen. Bei den Gebäuden mit einer Dachneigung von 50° ist ein Drempeil von 50cm vorgesehen (gemessen von Oberkante Betondecke bis Unterkante Fußplatte).

3. Baukörpergestaltung
Die Gebäude sind in Verbundbauweise herzustellen. Untergeordnete Flächen können andersartig gestaltet werden. Für die Dacheindeckung sind dunkle bis mittlere Farböne zu verwenden. Alle baulichen Nebenanlagen erhalten Flachdächer und sind, soweit sie aneinander gebaut sind, in der Höhe und äußeren Gestaltung einander anzupassen.

| Festsetzungen (Gesetzliche Grundlagen §§ 2-10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) §103 Bau.O.N.W. vom 25.6.1962 (GV NW 5373) in Verbindung mit §4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (SGV NW 231)) | | | | | | | Darstellungen (ohne Rechtskraft) | | | |
|---|---|---|--|--|---|--|---|---|--|------------------------|
| Begrenzungs- Linien | Art und Maß der baulichen Nutzung | Bauweise | Überbaubare Grundstücksflächen | Verkehrflächen | Grünflächen | Sonstige Darstellungen | Bestand | | Planung | Sonstige Signaturen |
| <p>WA allgemeines Wohngebiet</p> <p>GRZ mit Dezimalzahl (Höchstwert) GFZ mit Geschossflächenzahl D mit Dachneigung</p> <p>Ⓛ = Zahl der Vollgeschosse (Zwischen) Ⓜ = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Ⓜ = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Ⓜ = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)</p> | <p>Ⓛ Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</p> <p>Ⓜ nur Hausgruppen zulässig</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>Ⓛ Firstrichtung</p> <p>D mit Dachneigung</p> <p>Ⓜ Gradmaß</p> | <p>— Baulinie</p> <p>— Baugrenze</p> <p>— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Bauweise und Grenzabstände.</p> <p>Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Überschreitung einer Baugrenze bis zur Erreichung der Grundflächenzahl zulassen.</p> <p>Das zweite Vollgeschoss ist nur im ausgebauten Dachgeschoss zulässig.</p> | <p>— Straßengrenzlinie</p> <p>— Straßerverkehrsfläche</p> <p>— öffentliche Vegetationsfläche</p> <p>— Pflanzspur</p> | <p>— Vorgarten</p> <p>— Fläche für Spielplatz</p> <p>— öffentl. Grünfläche</p> <p>— private Grünfläche</p> | <p>— Garage</p> <p>— Fläche für Umformerstation</p> | <p>— Flurgrenze</p> <p>— Flurstücksgrenze</p> <p>— 10 KV Kabel</p> <p>— Zaun</p> | <p>— vorh. Wohngebäude</p> <p>— vorh. Wirtschaftsgebäude</p> | <p>— Bordstein</p> <p>— Flurstücksgrenze</p> <p>— 10 KV Kabel</p> <p>— Nutzungsgrenze</p> | <p>— Straßenachse</p> <p>— Messungslinie</p> <p>— Messungslinie</p> <p>Weitere Zeichen und Signaturen siehe Planzeichnung sowie Planzeichnungsverordnung und Zeichnungsrichtlinien für Katasterarten und Vermessungsrisse.</p> | |
| <p>Bescheinigungen</p> <p>Entwurfsverfasser: Wohnungsbau- u. Siedlungsplanungsgenossenschaft für den Landkreis Coesfeld e.V. Coesfeld, den 3.7.68</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Coesfeld, den 22.7.68</p> <p>Entsprechend § 211 BBauG vom 23.6.1960 hat der Rat am 16.2.1968, 6.67 die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23.6.1960 beschlossen. Die Offenlegung dieses Planes wurde vom Rat am 12.7.1968 beschlossen. Billerbeck, den 12.7.1968</p> <p>Der Beschluß des Rates vom 12.7.1968 ist am 12.8.1968 öffentlich bekannt gemacht worden. Billerbeck, den 12.8.1968</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 216 des BBauG vom 23.6.1960 vom 23.8.68 bis 23.10.68 offengelegen. Billerbeck, den 24.10.1968</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 217 des BBauG vom 23.6.1960 und §§ 4, 28 bis 30 vom 28.10.1962 in Verbindung mit § 4 der ersten DVO. BBauG vom 28.11.1960 (SGV NW 231) und § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV NW 5373) am 3.12.1968 als Satzung beschlossen worden. Billerbeck, den 5.12.1968</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 mit Verlegung vom 30.12.68, Nr. 343/68 genehmigt worden. Münster, den 30.12.1968 Der Regierungspräsident</p> <p>Gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 12.8.1968 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Billerbeck, den 12.8.1968</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Von der Coesfeld ausgesprochen</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN</p> | | | | | | | <p>Gemeinde : Billerbeck - Stadt</p> <p>Bebauungsplan: Nr. 5 Hilgenesch</p> <p>II Ausfertigung</p> <p>Gemarkung : Billerbeck - Stadt</p> <p>Flur : 12</p> <p>Maßstab : 1 : 500</p> | | | |